

Satzung der Stadt Neustadt an der Weinstraße über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Stadtarchivs

(Archivgebührensatzung)

vom

10. September 2001¹⁻²⁾

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), der §§ 1, 2 und 7 des Landesgesetzes über die Erhebung kommunaler Abgaben (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) und des § 11 Abs. 3 der Satzung der Stadt Neustadt an der Weinstraße über die Benutzung des Stadtarchivs (Archivordnung vom 10. September 2001) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 04.09. 2001 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Für die Inanspruchnahme der Archivverwaltung im Rahmen der Archivordnung werden nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Gebühren und Auslagen erhoben.
- (2) In den Gebührensätzen sind, soweit nicht anders bestimmt, die Auslagen enthalten.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist

- a) wem schriftliche oder ausführliche mündliche Auskünfte im Sinne des § 7 Abs. 2 Archivordnung erteilt werden,
- b) wer Archivgut zu Ausstellungszwecken entleiht,
- c) wer die Archivverwaltung im Rahmen der Archivordnung in sonstiger Weise in Anspruch genommen oder ein Tätigwerden verursacht hat.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, wenn ein Antrag erforderlich ist, mit der Antragstellung. Sie entsteht im übrigen mit dem Tätigwerden der Archivverwaltung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden grundsätzlich nach den mit der Benutzung oder Inanspruchnahme verursachten Kosten und dem Verwaltungsaufwand, den der Gebührenschuldner verursacht, bemessen.
- (2) Auslagen werden in Höhe der tatsächlich verursachten Kosten bzw. des Aufwandes festgesetzt.

§ 5 Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzung der im Stadtarchiv verwahrten Archivalien durch persönliche Einsichtnahme im Benutzersaal ist grundsätzlich gebührenfrei.
- (2) Im übrigen gelten die Gebühren des anliegenden **Verzeichnisses**, das Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 6 Ersatz von Auslagen

Auslagen (§ 4 Abs. 2) für die vom Benutzer beantragten oder sonst verursachten Sonderleistungen, insbesondere für Verpackung, Wertsicherung, Einschreib- oder Eilsendungen und an Dritte zu zahlende Beträge für die Herstellung von Reproduktionen, sind zu erstatten.

§ 7 Gebührenfreiheit , -ermäßigung und -erlass

- (1) Die Benutzung des Archivs in Amts- und Rechtshilfesachen von staatlichen, kommunalen und kirchlichen Dienststellen ist gebührenfrei.
- (2) Die Gebühr kann von der Archivverwaltung ermäßigt oder erlassen werden, wenn dies der Billigkeit entspricht; insbesondere bei Inanspruchnahme des Stadtarchivs zu privaten oder familienkundlichen Zwecken, die nicht im gewerblichen Interesse liegen oder bei geringfügigem Aufwand.
- (3) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, wenn die Inanspruchnahme des Archivs nachweisbar wissenschaftlichen oder heimatkundlichen oder anderen Zwecken im öffentlichen Interesse dient.
- (4) Die Gebührenfreiheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung von notwendigen Sachkosten und Auslagen.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.
- (2) Die Kostenordnung für das Stadtarchiv Neustadt an der Weinstraße vom 6. Mai 1987 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Neustadt an der Weinstraße, den 10. September 2001
STADTVERWALTUNG

Dr. Horst Jürgen Weiler
Oberbürgermeister

für Computer-Ausdrucke pro Seite DIN A 5	
- in schwarz/weiß	1,20 Euro
- in Farbe	2,00 Euro
Scanarbeiten je Blatt	2,50 Euro
Digitalfoto	3,00 Euro
Überspielung auf CD/DVD/sonstige privaten Datenträger	3,00 Euro
durch das Stadtarchiv bereitgestellten Datenträger	3,60 Euro

4. **Herstellung von Fotoreproduktionen**
(für gewerbliche Zwecke)

4.1.	Für jede Einzel-Reproduktion von Archivalien zur einmaligen Veröffentlichung in oder auf Büchern, Broschüren, Zeitschriften, Zeitungen u.ä. (soweit das Lizenzrecht vom Stadtarchiv erteilt wurde) pauschal	25,00 Euro
------	---	------------

Erläuterungen:

- 1) § 1 Abs. 1, § 2 und das Gebührenverzeichnis wurden durch Satzung vom 21. Dezember 2004 geändert.

Diese Änderungssatzung wurde am 28. Dezember 2004 in der Ausgabe „Mittelhaardter Rundschau“ der Tageszeitung „Die Rheinpfalz“ öffentlich bekannt gemacht und trat am 01.01.2005 in Kraft.

- 2) Das Gebührenverzeichnis wurde zu den Ziffern 1, 3.3, 3.4 und 5 durch Änderungssatzung vom 14. November 2008 geändert.

Diese Änderungssatzung wurde am 24.11.2008 in der Ausgabe „Mittelhaardter Rundschau“ der Tageszeitung „Die Rheinpfalz“ öffentlich bekannt gemacht und trat am 01.01.2009 in Kraft.